Prüfzeugnis

Chargenuntersuchung PZ-Nr.: 1017-199026-1

BGK-Nr.: 1017 Charge: 2025/10-41/04-10 MKW Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG

Holtmeedeweg 6, D 26629 Großefehn



Flüssigdünger

Organischer Mehrnährstoffdünger

Gärprodukt flüssig

Anlage Großefehn

- Regional hergestellt aus nachhaltigen Rohstoffen
- Effizient durch energetische und stoffliche Nutzung
- Enthält alle essentiellen Haupt- und Spurennährstoffe
- Verwendung auf Ackerflächen; hygienisch unbedenklich
- Unterstützt die Humusreproduktion und mindert die Bodenerosion

Prüfung Rechtsbestimmungen und Regelwerke

- Gärprodukt flüssig (RAL-GZ 245, Überwachungsverfahren)
- Bioabfallverordnung (BioAbfV)
- Düngemittelverordnung (DüMV)
- 🗹 Fremdüberwachung der BGK
- EU-Ökoverordnung VO (EU) 2021/1165, Anhang II



RAL-GZ 245 www.gz-gaerprodukt.de

Eigenschaften	Wert	Einheit
Trockenmasse	24,7	% FM
Rohdichte	1.150	kg/m³
Organische Substanz	92	kg/t FM
Humus-C	16	kg/t FM
pH-Wert (H ₂ O)	8,6	
C/N-Verhältnis	7	
Salzgehalt	14,2	g/l FM
E 1 1 1 Cult C		

Frei von keimfähigen Samen und austriebsfähigen Pflanzenteilen

Nährstoffgehalte	kg/t FM	kg/m³
Stickstoff gesamt (N)	8,00	9,20
Stickstoff CaCl ₂ -löslich (N)	2,64	3,04
Stickstoff organisch (N)	5,36	6,16
Phosphat gesamt (P ₂ O ₅)	2,42	2,78
Kaliumoxid gesamt (K ₂ O)	4,57	5,25
Magnesiumoxid gesamt (MgO)	1,16	1,34
Schwefel gesamt (S)	0,64	0,74
Basisch wirks. Stoffe (CaO)	7,26	8,35
Wirtschaftsdünger tier. Herkunft (N)	0,00	0,00
Monetäre Bewertung	€/t FM	€/m³
Düngewert ¹	10,72	12,33
Humuswert ²	2,72	3,13

FM: Frischmasse,

Anlagen zum Prüfzeugnis

Anlage LW: Anwendung in der Landwirtschaft

Prüfzeugnis der BGK

Dieses Prüfzeugnis ist ein Warenbegleitdokument der RAL-Gütesicherung Gärprodukt. Grundlage sind die **Untersuchungsergebnisse der Probenahme vom 06.10.2025** (siehe Seite 3 'Untersuchung'). Die Anwendungsempfehlungen und Prüfungen berücksichtigen die relevanten Vorgaben der einschlägigen Rechtsbestimmungen und Regelwerke.

Weitere Informationen zum BGK-Prüfzeugnis sind im Merkblatt Prüfzeugnis (Dok. 245-010-2) und den Qualitätsanforderungen Gärprodukte fest/flüssig (Dok. 245-006-1) enthalten.

BGK - Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V. ist die von RAL anerkannte Organisation zur Durchführung der Gütesicherung für die Warengruppe Gärprodukt.

Das Zeugnis wurde elektronisch erstellt und gilt ohne Unterschrift.

BGK - Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V. Köln, den 24.10.2025



¹⁾ Düngewert gemäß aktuellem Marktwert, ermittelt über äquivalente Kosten mineralischer Düngung nach Landhandelspreisen (Juli - Sep. 2025, netto), (1,25 €/kg N im Anwendungsjahr (N-lös zzgl. 5% von N-org); 1,22 €/kg P₂O₅; 0,76 €/kg K₂O; 0,09 €/kg CaO)

⁽Not 22gt.) 3 of Wert von Humus-C beträgt 0,17 €/kg Humus-C (Kalkuliert auf Basis eines Strohpreises von 72,50 Euro/t)

Kennzeichnung

gemäß Düngemittelverordnung

Anlage Großefehn BGK-Nr.: 1017

Charge: 2025/10-41/04-10 PZ-Nr.: 1017-199026-1



Flüssigdünger

Organischer NPK-Dünger flüssig 0,80-0,24-0,45

unter Verwendung von organischen Abfällen, pflanzlichen Stoffen

0,80 % N Gesamtstickstoff

0,26 % N verfügbarer Stickstoff

0,24 % P₂O₅ Gesamtphosphat

0,45 % K₂O Gesamtkaliumoxid

Nettomasse/Volumen: siehe Lieferschein

Inverkehrbringer:

MKW Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG Holtmeedeweg 6 26629 Großefehn Gärprodukt

RAL-GZ 245 www.gz-gaerprodukt.de

Ausgangsstoffe:

Bioabfälle aus getrennter Sammlung aus privaten Haushaltungen (90%), Pflanzliche Stoffe aus Gartenund Landschaftsbau

Nebenbestandteile:

0,11 % Magnesium (MgO)

0,17 % Natrium (Na)

0,17 % wasserlösliches Natrium (Na)

9,18 % Organische Substanz

Lagerung:

Lagerung nur in geeigneten und zugelassenen Behältern/Anlagen unter Berücksichtigung geltender Rechtsbestimmungen. Vor der Entnahme ausreichend durchmischen.

Anwendungshinweise und -vorgaben:

Hinweise zur sachgerechten Anwendung siehe Anlage Landwirtschaft. Die Empfehlungen der amtlichen Beratung sind vorrangig zu berücksichtigen. Bei einer Aufbringung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind die Anwendungs- und Mengenbeschränkungen aus abfallrechtlichen Vorschriften (AbfKlärV, BioAbfV) zu beachten. Keine Anwendung auf Tabak- und Tomatenanbauflächen im Freiland und bei Gemüse- und Zierpflanzenarten im geschützten Anbau. Bei Anwendung dieses Düngemittels sind die Sperrfristen der Düngeverordnung in den Wintermonaten zu beachten. Organisches Düngemittel unter Verwendung von tierischen Nebenprodukten - Zugang für Nutztiere zu den behandelten Flächen bzw. Futtermittelgewinnung während eines Zeitraumes von 21 Tagen nach der Ausbringung verboten. Die Ausbringung auf Grünland und mehrschnittigen Feldfutterflächen ist nicht zulässig. Eine Anwendung bei Feldgemüse und Feldfutter darf nur vor dem Anbau mit anschließender Einarbeitung erfolgen.

Untersuchung

Probenahme und Analytik

Anlage Großefehn BGK-Nr.: 1017

Charge: 2025/10-41/04-10 PZ-Nr.: 1017-199026-1



Flüssigdünger

Allgemeine Angaben

Anlagenbetreiber/-in: MKW Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG

Probenehmer/-in: Herr Hans-Joachim Zumbrägel (BGK-Nr.: 658) (AGROLAB Agrar GmbH)

Prüflabor: PLANCO-TEC GmbH (BGK-Nr.: 39) 37249 Neu-Eichenberg

Verantwortliche/-r: Eileen Schütze

Probenahmedatum: 06.10.2025

Probeneingang im Labor: 07.10.2025
Berichterstattung:

Tagebuchnummer: 1-0623-2025

Beprobtes Erzeugnis: Gärprodukt flüssig

Produktionsmonat: Oktober

Untersuchte Charge: 2025/10-41/04-10

Prozessüberwachung: geprüft und nicht beanstandet

Einsatzstoffe 1)

Anteil Bezeichnung

90% A1 Inhalt der Biotonne 10% A2 Garten- und Parkabfälle

1) gemäß Verzeichnis zulässiger Einsatzstoffe für die Herstellung gütegesicherter Komposte und Gärprodukte der BGK (Dok. GS-007-1)

Bemerkung Probenehmer/-in und Prüflabor:

Bemerkung Probenehmer/-in: Keine Bemerkung

Bemerkung Prüflabor: Keine Bemerkung

Zusatzparameter:

Keine

Analysenergebnisse

Parameter	Wert Einheit
<u>Pflanzennährstoffe</u>	
Stickstoff, gesamt (N) [26]	3,24 % TM
Phosphat, gesamt (P_2O_5) [26]	0,98 % TM
Kaliumoxid, gesamt (K ₂ O) [26]	1,85 % TM
Magnesiumoxid, gesamt (MgO) [26]	0,47 % TM
Schwefel, gesamt (S) [26]	0,26 % TM
Ammonium CaCl ₂ -löslich (NH ₄ -N) [26]	3.040 mg/l FM
Nitrat CaCl ₂ -löslich (NO ₃ -N) [26]	2 mg/l FM
Bodenverbesserung	
Organische Substanz [26]	37,2 % TM
Basisch wirks. Bestandteile (CaO) [26]	2,94 % TM
Physikalische Parameter	
Rohdichte (Volumengewicht) [26]	1.150 g/l FM
Trockenmasse [26]	24,7 % FM
Salzgehalt (Extr. 1:5) [26]	14,23 g/l FM
pH-Wert (H ₂ O) [26]	8,6
Vergärungsgrad (Org. Säuren) [26]	541 mg/lFM
Fremdstoffe > 1mm, gesamt	0,000 % TM
- davon Glas	0,000 % TM
- davon Metall	0,000 % TM
- davon Folien	0,000 % TM
- davon Hartkunststoffe	0,000 % TM
- davon sonstige Fremdstoffe	0,000 % TM
Verunreinigungsgrad (Flächensumme)	0 cm²/l
Steine > 10 mm	0,00 % TM
Biologische Parameter/Hygiene	
Keimf. Samen / austriebf. Pfl.teile	0,0 jelFM
Salmonellen [140]	nicht nachweisbar
Geruchsbonitur	arttypisch unauffällig
Schwermetalle:	
Blei (Pb) [26]	26,6 mg/kg TM
Cadmium (Cd) [26]	0,34 mg/kg TM
Chrom (Cr) [26]	15,4 mg/kg TM
Kupfer (Cu) [26]	38,5 mg/kg TM
Nickel (Ni) [26]	8,0 mg/kg TM
Quecksilber (Hg) [26]	0,06 mg/kg TM

FM: Frischmasse, TM: Trockenmasse

Zink (Zn) [26]

[xx] BGK-Nr. des unterbeauftragten Prüflabors

Weitere Informationen zu den Untersuchungsmethoden im Merkblatt 'Untersuchungsumfang und Methodenverweise' (Dok. 245-008-1) der RAL-Gütesicherung Gärprodukt (RAL-GZ 245). Download im Internet unter www.gz-gaerprodukt.de

149 mg/kg TM

Landwirtschaft

Anwendungsempfehlung

Anlage Großefehn BGK-Nr.: 1017

Charge: 2025/10-41/04-10 PZ-Nr.: 1017-199026-1



Flüssigdünger

Tabelle 1: Daten zur Düngeberechnung

Alle Angaben in Frischmasse

Inhaltsstoff	%	kg/t	kg/m³
Stickstoff gesamt (N)	0,80	8,00	9,20
Stickstoff löslich (N)	0,26	2,64	3,04
Stickstoff organisch (N)	0,54	5,36	6,16
Phosphat gesamt (P ₂ O ₅)	0,24	2,42	2,78
Kaliumoxid gesamt (K ₂ O)	0,46	4,57	5,25
Magnesiumoxid gesamt (MgO)	0,12	1,16	1,34
Bas. wirks. Bestandteile (CaO)	0,73	7,26	8,35
Organische Substanz	9,19	91,9	106
Humus-C	1,60	16,0	18,4

Umrechnungsfaktoren Aufwandmenge:

Der Umrechnungsfaktor (Aufwandmenge in t) von Frischmasse (FM) in Trockenmasse (TM) beträgt 0,25 und umgekehrt von TM in FM 4,05. Der Umrechnungsfaktor für Aufwandmengen von Volumen (m³) in Masse (t) beträgt 1,15 und umgekehrt von t in m³ FM 0,87.

Tabelle 2: Nährstoffausnutzung für Ackerland

Mindestanrechenbarkeit nach DüV, Angaben in der Frischmasse

Stickstoff (N)	% von N _{ges}	kg/t	kg/m³
Anwendungsjahr ¹	60	4,80	5,52
Erstes Folgejahr ²	10	0,80	0,92
Grundnährstoffe (in der Fruchtfolge)	%	kg/t	kg/m³
Phosphat gesamt (P ₂ O ₅)	100	2,42	2,78

- 1) Ermittelter Gehalt an verfügbarem Stickstoff, jedoch mindestens 60 % von N-gesamt (DüV Anlage 3).
- 2) nach \S 4 Abs.1 Nr.5 DüV anzurechnende Stickstoffnachlieferung in den Folgejahren der Gärproduktanwendung.

Tabelle 3: Gärproduktmengen und Düngewert

Angaben in Frischmasse, Beispiel einer dreigliedrigen Fruchtfolge

	Gärproduktmenge		Düngewert ¹	Humuswert ²
	t/ha	m³/ha	€/ha	€/ha
pro Jahr	25	22	266	67
in 3 Jahren ³	74	65	797	202

Die Tabelle zeigt ein Beispiel zur Versorgung einer dreigliedrigen Fruchtfolge. Dem Beispiel liegt eine mittlere Versorgungsstufe des Bodens und ein jährlicher Bedarf von 60 kg/ha P_2O_5 zugrunde. Im vorliegenden Fall ist Phosphat limitierend. Der Bedarf der Fruchtfolge (60 kg/ha P_2O_5) kann mit 74 t/ha bzw. 65 m^3/ha abgedeckt werden.

- 1) Gemäß aktuellem Marktwert, ermittelt über äquivalente Kosten mineralischer Düngung nach mittleren Landhandelspreisen (Juli Sep. 2025, netto) 1,25 €/kg N [berechnet als N-löslich zzgl. 5 % von N-organisch], 1,22 €/kg P₂O₅, 0,76 €/kg K₂O, 0,09 €/kg CaO.
- 2) Der Wert von Humus-C beträgt 0,17 €/kg Humus-C (kalkuliert auf Basis eines Strohpreises von 72,50 Euro/t).
- 3) Bei Düngung für die gesamte Fruchtfolge (Grunddüngung) können die jährlichen Aufwandmengen für eine Bedarfsdeckung von 3 Jahren summiert werden.

Anrechnung von Nährstoffen und Humus

Stickstoff im Gärprodukt liegt teilweise in organisch gebundener Form vor. Tab. 2 zeigt die Anrechenbarkeit nach Düngeverordnung.

Phosphat, Kaliumoxid, Magnesiumoxid sowie basisch wirksame Stoffe sind in der Fruchtfolge zu 100 % anrechenbar. Bei Aufwandmengen nach Tab. 3 ist die Grunddüngung (P, K) und die Erhaltungskalkung (CaO) weitgehend abgedeckt.

Angaben nach Düngeverordnung (DüV)

Nach DüV handelt es sich um ein Düngemittel

- mit wesentlichem Nährstoffgehalt (gemäß § 2, Nr. 11 DüV, > 1,5 % N und/oder > 0,5 % P₂O₅ i.d.TM)
- mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff (gemäß § 2 Nr. 11 DüV > 1,5 % N)

Das Gärprodukt unterliegt der Sperrfrist in den Wintermonaten nach § 6 Abs. 8 DüV. (i.d.R. Ackerland: Ernte der letzten Hauptfrucht bis 31.1.). Ausnahmen nach § 6 Abs. 9 DüV sind möglich.

Im Rahmen der schlagbezogenen Aufzeichnungspflicht sind die Gesamtgehalte der Nährstoffe (Tab.1) und die nach Tabelle 2 verfügbaren Stickstoffgehalte zu berücksichtigen.

Zeitpunkt und Menge der Düngung sind so zu wählen, dass verfügbare oder verfügbar werdende Nährstoffe den Pflanzen zeitnah und in einer dem Bedarf der Pflanzen entsprechenden Menge zur Verfügung stehen.

Für ausgewiesene belastete Gebiete (§ 13 Abs. 2 DüV) sind die strengeren Vorschriften der Bundes- bzw. jeweiligen Landesregierung zu beachten. Es gelten die weitergehenden wasserrechtlichen Vorgaben.

Anwendungsvorgaben

Organisches Düngemittel unter Verwendung von tierischen Nebenprodukten - Zugang für Nutztiere zu den behandelten Flächen während eines Zeitraumes von 21 Tagen nach der Ausbringung verboten. Keine Ausbringung auf wassergesättigten, überschwemmten, gefrorenen oder schneebedeckten Flächen. Zulässige Aufwandmengen sind nach guter fachlicher Praxis der Düngeverordnung zu bestimmen und dürfen gemäß Bioabfallverordnung 30 t Trockenmasse je Hektar in drei Jahren nicht überschreiten. Empfehlungen der amtlichen Beratung vorrangig. Keine Anwendung auf Tomatenanbauflächen im Freiland und bei Gemiiseund Zierpflanzenarten im geschützten Anbau. Die Ausbringung auf Grünland und mehrschnittigen Feldfutterflächen ist nicht zulässig. Eine Anwendung bei Feldgemüse und Feldfutter darf nur vor dem Anbau mit anschließender Einarbeitung erfolgen. Einarbeitung auf unbestelltem Acker unmittelbar, spätestens innerhalb von einer Stunde nach Aufbringungsbeginn (§ 6 Abs. 1 DüV). Vorgaben zur Ausbringungstechnik sind einzuhalten (§ 6 Abs. 3 DüV). Abstandregelungen zu Gewässern sind zu berücksichtigen (§ 5 Abs. 2 und 3 DüV).

Im Zeitraum von 3 Jahren dürfen auf derselben Fläche Klärschlämme nicht zusätzlich aufgebracht werden. Bei der Aufbringung auf Feldgemüse- und Feldfutterflächen oberflächlich einarbeiten. Bei der Erstanwendung der Gärprodukte sind die Flächen durch den Bewirtschafter der zuständigen Behörde anzugeben (§ 9 Abs. 1 BioAbfV). Das BGK-Merkblatt 'Dokumentations- und Meldepflichten des Bewirtschafters' (Dok. GS-010-1) enthält weitere Informationen.⁵